

Statuten des Sozialsprengels Blumenegg

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialsprengel Blumenegg“, im folgenden kurz „Sozialsprengel“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Thüringen, seine Tätigkeit erstreckt sich überwiegend auf die Hoheitsgebiete der Region „Blumenegg“ den Gemeinden Bludesch, Ludesch, Thüringen und Thüringerberg. Seit 1.1.2018 wurde der Mobile Hilfsdienst Blumenegg (MoHi) eingegliedert; die Träger der Mobilen Hilfsdienste sind ausschließlich die Gemeinden Bludesch und Thüringen.
- (3) Der Sozialsprengel arbeitet nach Bedarf mit benachbarten sozialen Einrichtungen und überörtlichen Fachorganisationen der Lebensgestaltung, Gesundheits- und Sozialwesens zusammen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist im gesamten Feld des sozialen Lebens auf Gewinn ausgerichtet, nicht jedoch auf finanziellen Gewinn. Er ist bestrebt menschliche Not und soziale Notstände möglichst zu verhindern oder falls gegeben tragbar zu überwinden.

Die Ziele und Aufgaben des Sozialsprengels sind:

- am Erhalt und der Verbesserung der sozialen Struktur mitzuwirken
 - die Fähigkeit der Menschen zu stützen und zu fördern, sich und ihren Nächsten **eigenverantwortlich** selbst zu helfen, falls erforderlich auch ihr Schicksal zu tragen
 - als Ausdruck der Sozialgesinnung, Nachbarschaftshilfe zu aktivieren und auszubauen
 - zum Wohle der Hilfsbedürftigen die Zusammenarbeit der Medizin- und Sozialberufe zu fördern und organisieren
 - der Aufbau neuer, bedarfsorientierter Angebote in Zusammenarbeit mit anderen sozialen Anbietern
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf materielle/finanzielle Gewinnerzielung ausgerichtet.
Der Verein darf nur für seine satzungsmäßigen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender materieller/finanzieller Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.
 - (3) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. In Abs. (5) und (6) ist die Festsetzung des Verteilungsschlüssels der ordentlichen Mitglieder festgehalten.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der gesamten Zusammenarbeit besonders aller sozialer/medizinischer Anbieter und Institutionen)
 - b) Wahrnehmung der Aufgabe zur Information, Beratung und Vermittlungsdienst für ratsuchende Menschen
 - c) Angebot von unterschiedlichen sozialen Leistungen, insbesondere Hauskrankenpflege/betreuung, Familienhilfe, Mobiler Hilfsdienst
 - d) Überprüfung und Bedarfserhebung der Versorgungsstruktur
- (3) Zur Aufbringung der materiellen Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Leistungsentgelte
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand und von Körperschaften des öffentlichen Rechtes
 - d) Beiträge von Förderern, Stiftungen
 - e) Spenden
 - f) Erträge des Vermögens sowie der von ihm verwalteten und betreuten Einrichtungen, Stiftungen, Vermächnissen, Überlassungen, Schenkungen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder tragen den nicht durch Einnahmen in Abs. (3) gedeckten Aufwand des Sozialsprengel Blumenegg.
- (5) Der Aufteilungsschlüssel für den Bereich Hauskrankenpflege orientiert sich an den Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) der Gemeinden zum Jahresende und den für die Gemeinden geleisteten Leistungspunkte gemäß der Statistik von connexia. Die Einwohnerzahlen werden mit 15% gewichtet, die Leistungspunkte mit 85%. Dieser Aufteilungsschlüssel wird jährlich den aktuellen Einwohnerzahlen am Jahresende und den für das Jahr erbrachten Leistungspunkten angepasst. Der Aufteilungsschlüssel ist für sämtliche Einnahmen und Ausgaben anzuwenden.
- (6) Die Finanzierung für den Bereich MoHi tragen ausschließlich die Trägergemeinden. Die Aufteilung der Kosten ist in der Abgangsfinanzierungsvereinbarung geregelt.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Sozialsprengel Blumenegg sind die Gemeinden Bludesch, Ludesch, Thüringen und Thüringerberg.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder des Sozialsprengels können die im Hoheitsgebiet der Gemeinden (der ordentlichen Mitglieder) tätigen Personen und Einrichtungen der öffent-

lichen und privaten Wohlfahrts-, Gesundheitspflege und Sozialarbeit aufgenommen werden. Es bedarf des Beschlusses der Vollversammlung.

- (3) Als unterstützende, fördernde Mitglieder können eigenberechtigte, physische und juristische Personen durch Beschluss der Vollversammlung aufgenommen werden, die sich bereit erklären den festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Kalenderjahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (Poststempel) maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses das Ansehen des Sozialsprengels oder von Mitgliedern schädigt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Ein Ausschluss darf nicht aus politischen oder religiösen Gründen erfolgen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte
 - a) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Für den Bereich der Hauskrankenpflege zählen die Gemeinden Bludesch, Ludesch, Thüringen und Thüringerberg zu den ordentlichen Mitgliedern, für den Bereich MoHi sind dies ausschließlich die Gemeinden Bludesch und Thüringen.
 - b) Andere Mitglieder haben das Recht an der Vollversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Bei Bedarf kann ihnen der Vorsitzende in der Vollversammlung das Wort erteilen.
 - c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
 - d) Die Mitglieder sind in der Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins wie auch über den Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu informieren.
- (2) Pflichten
 - (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

- (b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (d) Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Organen des Sozialsprengels Blumenegg mitzuarbeiten. Sie können die Wahlen in die Organe nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

§ 7

Organe des Sozialsprengels Blumenegg

- (1) Die Vollversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Rechnungsprüfer
- (4) Schiedskommission

Alle in diese Organe gewählten Personen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Spesen können in angemessenem Rahmen ersetzt werden.

§ 8

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und findet jährlich statt.
- (2) Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die oder einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (3) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- (4) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliedsgemeinden des Sozialsprengels Blumenegg werden durch ihre Bürgermeister oder Vizebürgermeister, die Obleute der Krankenpflegevereine bzw. deren Delegierten vertreten. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (5) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassung erfolgen in Vollversammlung in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung/Abwesenheit sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende und sein Stellvertreter
 - b) der Kassier
 - c) die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden
 - d) die Obleute der Krankenpflegevereine der dazugehörigen Gemeinden

- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Kassier werden durch die Vollversammlung gewählt.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Neuwahl erfolgt ist, übt der Vorstand seine Funktion bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.

- (4) Die Leitung des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

- (5) Der Vorstand ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, einzuberufen.

- (6) Auf schriftlichen Antrag von mehr als einem Zehntel der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Ein schriftlicher Antrag hat die Tagesordnung zu enthalten.

- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (9) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (10) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

- (11) Die Vollversammlung kann jederzeit die von ihr gewählte Mitglieder im Vorstand entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes in Kraft.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (3) Sein Wirkungsbereich umfasst im Besonderen:
 - a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - b) Führung und Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungswesens
 - c) bei Bedarf Bestellung von Fachausschüssen
 - d) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung.
 - f) Abschluss von Verträgen.
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 - h) Bestellung eines Kassiers und eines Stellvertreters.
 - i) Bestellung eines Schriftführers und Stellvertreters.
 - j) Durchführung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - k) die Leitung obliegt dem Vorsitzenden

§ 11

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist leitender Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines, vertritt diesen nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Geldangelegenheiten des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und Kassiers. Gängige alltägliche Geldgeschäfte können vom bearbeitenden Funktionsinhaber der Geldgeschäfte (überwiegend der Kassier) ohne Gegenzeichnung durchgeführt werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich über mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und den Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Vorsitzenden verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand diesfalls zu beschließen ist.

§ 12

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Vollversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei unabhängige Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die mindestens jährliche Überprüfung der Finanzgebahrung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst anderen gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Sozialsprengels.